

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**  
**- Drucksache 7/4017 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Beteiligtentransparenz-  
dokumentation beim Landtag (Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz  
Mecklenburg-Vorpommern - BeteilDokG M-V)**

### **A Problem**

Die den Gesetzentwurf einbringende Fraktion DIE LINKE weist auf die hohe Korruptionsgefahr und den Mangel an Transparenz bei Beteiligungen außenstehender Dritter im Rahmen der Erarbeitung parlamentarischer Vorhaben hin. Auch lobbykritische Organisationen wie LobbyControl - Initiative für Transparenz und Demokratie e. V. und Transparency International Deutschland e. V. würden mehr Transparenz und Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf diese Beteiligungen fordern. Transparenz von staatlichen und gesellschaftspolitischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sei ein zentrales Merkmal und Grundbedingung einer Demokratie und führe zu Akzeptanz aufseiten der Bürgerinnen und Bürger.

**B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Fraktion DIE LINKE die Errichtung einer öffentlich abrufbaren Dokumentation, die Beteiligentransparenzdokumentation, beim Landtag vor, in der alle am Gesetzgebungsverfahren mitwirkenden natürlichen und juristischen Personen und ihre schriftlichen Eingaben erfasst werden sollen. Die Dokumentation von Beteiligungen außenstehender Dritter im Gesetzgebungsverfahren ermöglicht die nötige Transparenz staatlicher und gesellschaftspolitischer Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/4017 abzulehnen.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/4017 abzulehnen.

Schwerin, den 3. Juni 2020

### **Der Rechtsausschuss**

**Philipp da Cunha**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE „Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Beteiligentransparenzdokumentation beim Landtag (Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BeteildokG M-V)“ auf Drucksache 7/4017 während seiner 71. Sitzung am 5. September 2019 in Erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, unter anderem in einer öffentlichen Anhörung, und abschließend am 27. Mai 2020 beraten und abgelehnt.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 23. Januar 2020 abschließend beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses**

#### **1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Der Rechtsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchgeführt und Prof. Dr. Martin Morlok, Prof. Dr. Claus Dieter Classen, Prof. Dr. Dr. Wolfgang Ismayr, Dr. Rudolf Speth, Prof. Dr. Hermann Hill, die Thüringer Landtagsverwaltung, den Transparency International Deutschland e. V., den Deutsche Gesellschaft für Politikberatung e. V. und den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Prof. Dr. Dr. Wolfgang Ismayr und Prof. Dr. Hermann Hill haben aufgrund anderer Verpflichtungen keinen Gebrauch von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gemacht. Der Deutsche Gesellschaft für Politikberatung e.V. konnte aus terminlichen Gründen nicht an der Sitzung im Rechtsausschuss teilnehmen, hatte dem Ausschuss aber eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.

Prof. Dr. Martin Morlok hat eingangs das Ziel des Gesetzes begrüßt, mehr Transparenz bezüglich der Einflussnahmen auf die Rechtsetzung zu schaffen. Seit einiger Zeit werde eine verstärkte Veröffentlichung von Lobby-Tätigkeit verlangt. Einen entsprechenden Beschluss gebe es schon auf europäischer Ebene seitens des Europäischen Parlamentes und der Kommission, auch im Bundestag gebe es Aktivitäten in dieser Richtung. Allerdings sehe er auch einen erheblichen Klärungs- und Überarbeitungsbedarf des Gesetzentwurfs. Die Beschränkung auf schriftliche Stellungnahmen verdiene zunächst Zustimmung. Sämtliche Kontakte festzuhalten und veröffentlichen zu müssen, produziere eine Informationsmenge, hinter der Wichtiges verschwinden könne. Auch griffe eine solche Regelung deutlich intensiver in die Persönlichkeitsrechte sowohl der Abgeordneten als auch ihrer Gesprächspartner ein. Das Gesetz enthalte jedoch keine Regelung über die Folgen der Nichterfüllung der Dokumentationspflichten.

In diesem Zusammenhang werde angeregt, die Rechtsfolgen weniger in Gestalt von Strafen in den Blick zu nehmen als die Publikation der Pflichtverletzung, was politisch diskreditierend wirken dürfte und stärkere Abschreckungswirkungen entfalte. Zudem sei die Reichweite des Begriffes „Gesetzgebungsverfahren“ dringend klärungsbedürftig, denn die Regelungen in § 3 Absatz 2 und § 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs sähen das förmliche Gesetzgebungsverfahren nach Einbringung eines Gesetzentwurfs aus der Mitte des Landtags oder durch die Landesregierung als zeitlichen Anknüpfungspunkt vor, hingegen § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs auch Beteiligungen erfasse, die bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen im Bereich der Landesregierung erfolgen würden. Weiterhin überrasche die Unterwerfung der Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Landtag unter die Dokumentationspflicht nach § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs insofern, als nach § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs die Beteiligten dokumentationspflichtig seien. Hier liege ein Systembruch vor. Diese systematische Unstimmigkeit finde sich bei der Verpflichtung der Landesregierung in § 4 des Gesetzentwurfs wieder. Auch sei die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs verbesserungsfähig. Eine Pflicht zur Zustimmung kenne das deutsche Recht nicht, entweder komme die Rechtfertigung aus der Zustimmung oder aus der gesetzlichen Pflicht. Die Formulierung in § 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs sei ebenfalls verbesserungswürdig, weil zu Beginn einer neuen Wahlperiode nicht die Dokumentationspflicht zu löschen sei, sondern die davon erfassten Inhalte. Der Verweis in § 6 Satz 4 des Gesetzentwurfs auf die Vorschriften des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern sei nicht zielführend, denn gemäß § 2 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz gelte dieses Datenschutzgesetz nicht, soweit es um die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gehe.

Prof. Dr. Claus Dieter Classen hat kritisch hinterfragt, wie dokumentationspflichtige Vorgänge sachgerecht von sonstigen Kontakten, die Abgeordnete pflegten, abzugrenzen seien. Weiterhin hat er erhebliche Zweifel geäußert, den Komplex zum derzeitigen Zeitpunkt durch ein förmliches Gesetz zu regeln. Damit würden verbindliche Verpflichtungen geschaffen, deren Reichweite im Einzelnen derzeit kaum angemessen zu überblicken sei. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs genannte Entschließung des europäischen Parlaments aus dem Jahre 2017 sehe vielmehr ein informelles, freiwilliges Verfahren vor. Um zunächst Erfahrungen mit entsprechenden Regeln zu sammeln, sei zunächst ein solch informeller Akt sinnvoll. Später, wenn sich das Instrument bewährt habe, könne man über eine gesetzliche Regelung nachdenken. Im Einzelnen sei zu beachten, dass die nach § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs zu dokumentierenden Beiträge von Beteiligten insbesondere auch solche Stellungnahmen erfassen, die ein Abgeordneter unaufgefordert erhalte. Gehe es um eine Gesetzesinitiative aus der Landesregierung, wären nach der gesetzlichen Regelung außerdem wohl auch alle Kontakte, die es im Vorfeld einer Gesetzesinitiative zwischen Abgeordneten und einem Ministerium gegeben habe, zu dokumentieren. Nach Sinn und Zweck der Regelung seien unter schriftlichen Beiträgen im Sinne der Norm auch solche zu verstehen, die per E-Mail eingegangen seien. Ferner stellten sich Abgrenzungsfragen auch in zeitlicher Hinsicht. Ein Gesetzentwurf entstehe nicht aus dem Nichts heraus, es gebe vielmehr regelmäßig Impulse aus dem politischen Raum. Unklar sei aber, ab wann solche Impulse zu dokumentieren seien. Fragen werfe auch die in § 5 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung auf, in jedem Fall den Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person anzugeben. Bei einem von einem Bürger an einen Abgeordneten unverlangt zugesandten Schreiben dürfte dies wohl nicht bekannt sein.

Dr. Rudolf Speth hat mit Blick auf die Akzeptanz der politischen Ordnung ausgeführt, dass es wichtig sei, dass den Institutionen Vertrauen entgegengebracht werde. Politische Entscheidungen müssten nachvollziehbar sein. Für die Bevölkerung müsse es jenseits von Wahlen Beteiligungsmöglichkeiten geben. Vor diesem Hintergrund sei das Vorhaben eines Beteiligten-transparenzdokumentationsgesetzes berechtigt. Gleichwohl sollte nicht die Vorstellung erzeugt werden, dass damit vollständige Transparenz hergestellt werden könnte. Der Titel des Gesetzes sei irreführend, da er den Begriff „Beteiligung“ verwende. In westlichen Demokratien werde eine möglichst umfassende Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozess angestrebt. Mit dem Begriff der Beteiligung werde die gewünschte und geförderte Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern (Initiativen und Bürgergruppen) an der Planung, Gesetzgebung und Durchführung von Maßnahmen in den Kommunen, im Bereich der Bundesländer und im Umwelt- und Naturschutz, auch auf Bundesebene, bezeichnet. Im Kern gehe es darum, dass staatliches Handeln nicht mehr allein repräsentativen Körperschaften und Verwaltungen vorbehalten bleibe. Angestrebt werde eine stärkere, auch inhaltliche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an staatlichem Handeln. Das Gesetz ziele aber darauf, den Einfluss von Interessengruppen auf die Gesetzgebung transparenter zu gestalten. Für diesen Bereich werde in der Regel nicht der Begriff „Beteiligung“ verwendet, sondern die Begriffe „Interessenvertretung“ und „Lobbying“. Außerdem wurde angeregt, eine deutlichere Trennung von den beteiligten Akteuren und dem Inhalt der Beiträge in § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs vorzunehmen. Die Regelung verbinde zwei unterschiedliche Dimensionen miteinander. Des Weiteren seien nach § 2 Absatz 1 des Gesetzentwurfs nur „schriftliche Beiträge“ und „schriftliche“ Formen des Mitwirkens an „parlamentarischen Vorhaben“ dokumentationspflichtig. Die Hervorhebung von Schriftlichkeit könne auch anders gelesen werden: nicht-schriftliche Formen der politischen Kommunikation seien nicht dokumentationspflichtig. Wer ein Interesse daran habe, dass sein Gegenstand der politischen Kommunikation nicht dokumentiert werde, wähle diese Form. Hierunter zähle ebenfalls die nicht dokumentationspflichtige Möglichkeit, Videos zu versenden. Im Zusammenhang mit dem Begriff „parlamentarische Vorhaben“ wurde angemerkt, dass dies in der Regel Gesetzgebungsvorhaben und die dazugehörigen Entwürfe seien. Dies bedeute, dass erst ein „parlamentarisches Vorhaben“ die Dokumentationspflicht auslöse. Was sich außerhalb und unterhalb „parlamentarischer Vorhaben“ bewege, sei nicht dokumentationspflichtig. Aus der politikwissenschaftlichen Forschung sei bekannt, dass die Befassung des Parlaments mit einer Gesetzesvorlage das Endstadium des politischen Prozesses bilde. Was sich auf der Ebene der Ministerialbürokratie ereigne, sei damit nicht dokumentationspflichtig. Aus der Forschung zu politischen Prozessen sei weiterhin bekannt, dass diese oft nicht initiiert würden, weil der Druck der Interessengruppen steige, sondern weil sich eine günstige Gelegenheit biete. Interessengruppen und Think Tanks würden Vorlagen, Gutachten und Expertisen liefern, vielfach ohne einen Bezug auf ein konkretes Vorhaben. Diese blieben häufig länger in den Schubladen, und erst, wenn sich eine Gelegenheit biete, werde ein Vorhaben initiiert. Hierbei lasse sich weniger deutlich feststellen, ob eine nachweis- und belastbare Verbindung zwischen dem Input einer Interessengruppe, der auch als Material für weitere Diskussionen in den Ministerien dienen könne, hergestellt werden könne. Vielfach gebe es einen zeitlichen Abstand und Zwischenstufen in der Meinungsbildung, die den Nachweis einer Verbindung erschweren. Zudem seien solche Sachverhalte durch den bundesverfassungsgerichtlichen Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung vor einer weiteren Ausforschung abgeschirmt.

Der Vertreter der Thüringer Landtagsverwaltung hat einleitend erläutert, dass das Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (im Folgenden ThürBeteildokG) im Dezember 2017 als Gesetzentwurf der damals regierenden Koalitionsfraktionen eingebracht und im Januar 2019 in zweiter Beratung angenommen worden sei. Dieser sehr lange Zeitraum mit zwei Anhörungen im federführenden Justizausschuss und die Tatsache, dass der damalige Präsident des Landtags unverlangt ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vorgelegt habe, zeigten die besondere Aufmerksamkeit und den Stellenwert, den dieser Gesetzentwurf in den parlamentarischen Beratungen gefunden habe. Das Modell des Gesetzentwurfs sei das Modell des legislativen Fußabdrucks, weiche aber hiervon an einigen Stellen ab. Zudem wurde festgestellt, dass beide Gesetzestexte, der hier vorliegende Gesetzentwurf und das ThürBeteildokG, eine weitestgehende Übereinstimmung aufwiesen. Im Rahmen der Umsetzung sei unter anderem auch die Beschränkung auf schriftliche Beiträge und Sanktionsmöglichkeiten diskutiert worden. Die Thüringer Regelung beschränke aus Gründen der Bestimmtheit die Dokumentationspflicht auf schriftliche Beiträge. Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Übermittlung der dokumentationspflichtigen Angaben durch die sich beteiligenden natürlichen oder juristischen Personen sowie die Einbringer von Gesetzentwürfen sehe das ThürBeteildokG hingegen nicht vor. Somit könne das mit der Beteiligentransparenzdokumentation verfolgte Ziel letztlich nur erreicht werden, wenn die Dokumentationspflichtigen kooperativ seien. Bei einer Sanktionsmöglichkeit, beispielsweise mittels eines Ordnungsgeldes, hätten sich Fragen der Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung und der Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug gestellt. Es sei kritisch auf die fehlenden rechtlichen Möglichkeiten der Parlamentsverwaltung verwiesen worden, um Ordnungsgelder wegen Verstößen gegen Offenlegungspflichten zu erheben und einzutreiben. Aus diesen Gründen sei eine ursprünglich vorhandene Ordnungsgeldbestimmung ersatzlos gestrichen worden. Wesentliche Unterschiede würden die Verantwortungsbereiche der Beteiligentransparenzdokumentation, die weitergehende Öffnung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs, wonach Beteiligte, die mit der Wahrnehmung von Interessen Dritter beauftragt seien, die Pflicht auferlegt werde, ihre Auftraggeber zu benennen, die Datenschutzregelungen und die im Unterschied zu § 7 des Gesetzentwurfs vorgesehene Aussprache des Plenums über einen vom Landtagsvorstand vorzulegenden Bericht betreffen. Mit Bezug auf die im Anhörungsverfahren zum ThürBeteildokG vorgebrachte Bedenken wurde unter anderem zum Petitionsrecht ausgeführt, dass nach der Thüringer Landesverfassung Petenten und Petentinnen sich mit Legislativpetitionen an den Landtag richten könnten. Diese verfassungsrechtlich vorbehaltlos garantierte Petitionsart fiel in den Anwendungsbereich des ThürBeteildokG, da jede natürliche Person, die sich schriftlich an Gesetzgebungsvorhaben beteilige, dokumentationspflichtig sei. Die dort verankerten Offenlegungspflichten könnten den Schutzbereich betroffener Petenten und Petentinnen hinsichtlich der Öffentlichkeitsfunktion der Dokumentationspflicht verkürzen, deren Schutz ihnen jedoch nach dem Thüringer Petitionsgesetz gewährt werde. Sonderregelungen zum Umgang mit Legislativpetitionen sehe das ThürBeteildokG nicht vor. Im Zusammenhang mit den bisherigen Erfahrungen mit der Beteiligentransparenzdokumentation wurde ausgeführt, dass das ThürBeteildokG am 22. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden und bereits am 1. März 2019 in Kraft getreten sei. Folglich hätten die Vorgaben des Gesetzes kurzfristig umgesetzt werden müssen, was die Erarbeitung und Implementierung einer technischen Übergangslösung erforderlich gemacht habe, mit der bis heute gearbeitet werde. Seit dem Inkrafttreten des ThürBeteildokG seien dort 24 Gesetzgebungsvorhaben abgebildet worden. Die öffentliche Liste der beim Landtag am jeweiligen Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen und von deren Organen und Vertretern sei als eigene Subdomain eingerichtet.

Das Portal sei zudem im Internetauftritt des Thüringer Landtags erreichbar. Allein über diesen Weg hätten 739 Nutzer und Nutzerinnen das Angebot der Beteiligentransparenzdokumentation seit März 2019 besucht. Im Vergleich hierzu seien auf den Internetseiten des Thüringer Landtags seit April 2019 über 22.300 Besucher und Besucherinnen verzeichnet worden. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass durch die Anwendung des ThürBeteilDokG die Rechte der Abgeordneten nicht beschnitten werden dürften. Auch führe ein Verstoß gegen das ThürBeteilDokG nicht zu einer formellen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. Mit Blick auf die Aktualisierungspflichten sei im Thüringer Landtag die Übereinkunft getroffen worden, dass die Beteiligten Änderungen ihrer Daten nur bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen müssten, um eine unbegrenzte Mitteilungspflicht der Beteiligten und eine damit womöglich jahrzehntelange Aktualisierungspflicht zu vermeiden. Zudem unterfielen eigeninitiativ eingebrachte Beiträge der Dokumentationspflicht, wenn ein konkreter Bezug der Stellungnahme zu einem Gesetzgebungsverfahren bestehe. Falls dies bejaht werde, sei der Beteiligte darüber zu informieren, dass die Stellungnahme beim Thüringer Landtag eingegangen sei. Zudem sei er über die Pflicht zur Angabe der Informationen hinzuweisen. Eine etwaige Zurücknahme der Beteiligung zur Vermeidung der Dokumentationspflicht sei jedoch nicht möglich, da zur Wahrung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Rechte die Abgeordneten umgehend vorab über die Beteiligung informiert würden. Außerdem sei es perspektivisch wünschenswert, die Beteiligentransparenzdokumentation medienbruchfrei auszugestalten. So könnte der Arbeitsaufwand, der mit dem Scannen und Schwärzen von Dokumenten einhergehe, durch die Eröffnung des elektronischen Schriftverkehrs mit einer gültigen elektronischen Signatur zur Authentifizierung minimiert werden. Insgesamt aber habe die technische Übergangslösung sich in der Praxis grundsätzlich als tragfähig erwiesen. Probleme bereite jedoch die Erfassung großer Datenmengen. In solchen Fällen hätten sich die gesetzlich vorgesehene unverzügliche vollständige Aktualisierung der Beteiligentransparenzdokumentation sowie deren Übersichtlichkeit und damit auch deren Benutzerfreundlichkeit als schwierig erwiesen. Die in der Literatur befürchtete Intransparenz durch ein Übermaß an Informationen drohe hier am Horizont aufzuscheinen. Die Absicht, für mehr Transparenz zu sorgen, riskiere also, genau das Gegenteil zu bewirken. Dies habe sich insbesondere beim Gemeindeneugliederungsverfahren gezeigt. Darüber hinaus sei die geforderte Pflege und Verwaltung der Beteiligentransparenzdokumentation nicht zuletzt wegen des potentiell großen Kreises dokumentationspflichtiger natürlicher und juristischer Personen sowie wegen der fehlenden Sanktions- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber säumigen Dokumentationspflichtigen mit einem erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Die Gewährleistung der geforderten unverzüglichen, vollständigen und aktuellen Dokumentation benötige daher eine angemessene finanzielle, personelle und infrastrukturelle Ressourcenausstattung. Gleichwohl müsse der durch die Beteiligentransparenzdokumentation im Thüringer Landtag gegebene Aufwuchs im Wesentlichen in der Abteilung Juristischer Dienst, Ausschussdienst und dem für die EDV zuständigen Referat neben den bisherigen Aufgaben zusätzlich erledigt werden. Neue Planstellen seien in diesem Zusammenhang nicht geschaffen worden. Allerdings seien befristet beschäftigte Mitarbeiter des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes mit entsprechenden Aufgaben betraut und zusätzlich bei Bedarf Honorarkräfte hinzugezogen worden. Für die Pflege der Beteiligentransparenzdokumentation und der Prüfung damit verbundener rechtlicher Fragestellungen seien ein Referent mit 20 Wochenstunden, eine Sachbearbeiterin mit 20 Wochenstunden sowie eine Bürosachbearbeiterin mit acht Wochenstunden eingebunden worden. Zusätzlich seien bedarfsweise zwei Honorarkräfte eingesetzt worden, die vornehmlich die betreffenden Dokumente geschwärzt, in die Dokumentation hochgeladen und an den entsprechenden Stellen eingepflegt hätten.



Perspektivisch sei man in der Pflicht, ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten, das auch den Aspekten der Benutzerfreundlichkeit und der Barrierefreiheit Rechnung trage sowie die Verbindung und Integration mit der Parlamentsdokumentation und auch dem Online-Diskussionsforum herzustellen. Die Verbindung mit der Parlamentsdokumentation erfolge gegenwärtig durch eine Verlinkung, etwas anderes sei technisch nicht möglich. Natürlich sei eine Integration beider Systeme wünschenswert. Insbesondere, dass die Dokumente nur einmal erfasst und eingestellt werden müssten. Das setze aber erhebliche technische Änderungen voraus. Der Umfang dieser Änderungen werde erst absehbar sein, nachdem die zuständigen Ausschüsse ein vom Landtagsvorstand zu erstellendes Umsetzungskonzept erarbeitet hätten und dann die notwendigen technischen Umsetzungen erfolgt seien. Es sei davon auszugehen, dass hier hohe Beträge allein für die Software-Entwicklung im Raume stehen könnten.

Transparency International Deutschland e. V. hat ausdrücklich befürwortet, dass sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit einer fortschrittlichen und bürgernahen Regelung für mehr Transparenz im Gesetzgebungsprozess befasse. Die beabsichtigte Regelung sei als eine Art eingeschränkter legislativer Fußabdruck einzustufen, weil der Gesetzentwurf sich zwar auf die Offenlegung von schriftlichen Eingaben beziehe, die im Zuge der Erarbeitung eines konkreten Gesetzes getätigt worden seien. Dabei erfolge jedoch keine Erläuterung, inwieweit einzelne Eingaben bei der Erarbeitung berücksichtigt worden seien. Die in § 1 des Gesetzentwurfs ausgeführten Grundlagen entsprächen im Wesentlichen den Erfordernissen eines Fußabdrucks. Besonders positiv sei die zeitnahe Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite des Landtags hervorzuheben, die einen praktischen Zugang für Bürger und Medien ermöglichen. Allerdings sei nicht nachvollziehbar, dass Verordnungen der Landesregierung nicht unter die Offenlegung fielen. Da in vielen Themenbereichen eine Ausgestaltung der eigentlichen Gesetze durch Verordnungen erfolge, bestehe dasselbe Interesse an der Offenlegung der Beteiligten wie dies bei einem Gesetz der Fall sei. Zur sinnvollen Eingrenzung der betreffenden Verordnungen sollten zumindest Verordnungen der obersten Regierungsstellen unter die Dokumentationspflicht fallen. Die Formulierungen in § 2 des Gesetzentwurfs seien aufgrund der möglichen Vielfalt an Beiträgen allgemein gehalten. Aus der Gesetzesbegründung sei zu entnehmen, dass hiervon auch Beiträge außerhalb der Verbändeanhörung erfasst seien. An dieser Stelle sei es ratsam, bereits explizit im Gesetzestext zu nennen, dass die Offenlegung auch Beiträge umfasse, die im Vorfeld und außerhalb offizieller Anhörungsverfahren eingegangen seien, insbesondere auch um Klarheit und Rechtssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien zu schaffen. Dies sei vor dem Hintergrund relevant, dass fast alle der regelmäßig durch Journalisten aufgedeckten Lobbykandale durch Einflussnahme vor Fertigstellung der Referentenentwürfe ermöglicht worden seien. Als prominentestes Beispiel der bundesdeutschen Historie gelte der Cum-Ex-Skandal, der auch die Finanzen der Bundesländer wesentlich geschädigt habe. Weiterhin sollte eine Art Darstellung der Berücksichtigung der schriftlichen Eingaben erfolgen. Dies sei insbesondere relevant, da Interessenvertreter entsprechend § 5 des Gesetzentwurfs die Veröffentlichung ihrer Beiträge verweigern können. Die Darstellung könne sinnvollerweise in der Gesetzesbegründung in Form der Erläuterung von besonders prägenden Beiträgen erfolgen. Dadurch sei es dem Ersteller des Gesetzentwurfs oder der Verordnung auch möglich, pauschale negative Annahmen der Öffentlichkeit bezüglich der Übernahme bestimmter Positionen von Interessenvertretern zu entkräften. Alternative Darstellungsformen, wie eine Liste der berücksichtigten Interessen, seien denkbar. Die offen zu legenden Informationen des § 5 des Gesetzentwurfs seien als umfassend anzusehen. Es wurde jedoch kritisch angemerkt, dass Interessenvertreter ihre Zustimmung zur Offenlegung der Eingaben verweigern könnten.

In Verbindung mit der nicht vorhandenen Erläuterung der Berücksichtigung von Eingaben drohe damit der Dokumentationszweck ins Leere zu laufen. Entsprechendes sei bei einzelnen Gesetzesentwürfen bezüglich der in Thüringen eingeführten Regelung zu beobachten, d.h. viele Interessenvertreter würden bei einigen Gesetzen in Thüringen keine Zustimmung erteilen. Alternativ sollte entweder die Veröffentlichung als Pflicht mit genau definierten Ausnahmetatbeständen vorgeschrieben werden oder mindestens eine Erläuterung der Berücksichtigung besonders prägender Beiträge erfolgen. Ebenfalls sei denkbar, die Bearbeitung von Beiträgen gegenüber den Ministerien zu verweigern, sofern keine Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen des betreffenden Gesetzesverfahrens erfolge. Ähnliches sei in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien im Fall anonymer Eingänge bereits vorgesehen. In § 6 und § 7 des Gesetzentwurfs seien die Regelungen zum Datenschutz, zur Geltungswirkung und Evaluierung des Gesetzes ohne relevante Folgen für die Funktionsweise der Beteiligtentransparenzdokumentation ausgeführt.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat dargelegt, dass es zahlreiche Diskussionen über das Für und Wider der Informationsfreiheitsgesetze Mitte des vorigen Jahrzehnts gegeben habe. Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) sei 2006 in Kraft getreten. Das Gesetz habe sich bewährt. In der Zwischenzeit habe sich gezeigt, dass in der Praxis Vieles einfacher sei als vorher angenommen. Bei diesem Gesetzentwurf könne es ähnlich verlaufen. Am Anfang würden rechtliche und praktische Probleme aufgeworfen, aber in der Praxis sei es ein gutes Gesetz. Vor allem handele es sich aber um ein gutes Gesetz, weil es für mehr Transparenz im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse Sorge. Bürgerinnen und Bürger sollten wissen, wer im Laufe des Entstehungsprozesses an der Formulierung eines Gesetzentwurfs beteiligt gewesen sei und wer in wessen Auftrag und mit welchen Mitteln auf politische Entscheidungen einzuwirken versuche. Verflechtungen, insbesondere zwischen Politik und Wirtschaft, seien erkennbar zu machen, damit verdeckte Einflussnahmen erschwert sowie eine öffentliche Kontrolle ermöglicht werde. Mit dem Gesetzentwurf werde ein richtiges Ziel verfolgt, an einigen Stellen müsse aber nachgearbeitet werden. Unter anderem wurde der Verweis auf die Geschäftsordnung des Landtags bezüglich des Verfahrens der Einbringung in § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs kritisch gesehen. Es ginge hier nicht um die Einbringung eines Gesetzentwurfs durch Fraktionen in den Landtag, sondern es sollte vielmehr formuliert werden, wie in einem derartigen Fall die Dokumentationspflichten geregelt werden sollen. Gerade diese Materie werde in der Geschäftsordnung des Landtags aber nicht geregelt. Ferner sei fraglich, ob die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs, wonach die Beiträge, die ein Beteiligter zum Gesetzgebungsverfahren geliefert habe, lediglich in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegeben würden, sinnvoll sei. Denn es bestehe die Gefahr, dass Beiträge nicht vollständig, tendenziös oder in wertender Form wiedergegeben würden, auch wenn dies gar nicht beabsichtigt sei. Zudem bedeute es einen Mehraufwand für denjenigen, der dokumentiere. Daher werde empfohlen, den Gesetzestext an dieser Stelle so zu fassen, dass der konkrete Beitrag in Form einer schriftlichen Stellungnahme oder in anderer Form in seiner Ursprungsfassung in die Dokumentation mit aufgenommen werde. Außerdem seien die Regelungen in § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfs widersprüchlich: Einerseits sollen die Beteiligten ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge nach den Nummern 1 bis 6 in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs erklären. Andererseits sollen die Beiträge auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmungserklärung entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht werden.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung schütze die Verordnung die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Damit seien natürliche Personen grundsätzlich geschützt, nicht jedoch juristische Personen. Der Kreis der in § 5 des Gesetzentwurfs genannten Beteiligten betreffe jedoch überwiegend keine natürlichen Personen, so dass eine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht eingeholt werden müsse. Auch der Schutz natürlicher Personen sei nicht grenzenlos. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung sei die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sei, der der Verantwortliche unterliege. Die rechtliche Verpflichtung könne auf Gesetzesrecht beruhen. Hierbei komme es auf die Rangstufe des betreffenden Rechts nicht an. Das vorliegende Gesetz könne und solle regeln, dass natürliche Personen, die sich an dem Gesetzgebungsprozess beteiligten, auch mit Namen auf dem Portal veröffentlicht würden. Die Veröffentlichung sei aus rechtlichen Gründen erforderlich. Eine natürliche Person, die einen Beitrag zu einem Gesetzgebungsvorhaben leiste, müsse sich vergegenwärtigen, dass sie – wie andere Beteiligte auch – aus Gründen der Gleichheit auf einer Plattform namentlich genannt werde. Eine ausdrückliche Zustimmung, die im Übrigen freiwillig erfolgen müsse, sei somit entbehrlich. Daher werde empfohlen, § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfs zu streichen. Im Übrigen wurde zu § 6 des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass sprachlich nicht die Dokumentationspflicht, sondern die Dokumentation zu Beginn einer neuen Wahlperiode zu löschen sei. Im Übrigen sei es intransparent, wenn die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- und Dienstadresse natürlicher Personen bereits zu Beginn einer neuen Wahlperiode zu löschen seien, die Dokumentation der übrigen Informationen jedoch erst innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode überprüft werde. Auch datenschutzrechtliche Gründe seien für eine derartige Unterscheidung nicht erkennbar, weil anhand der in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs weiter zur Verfügung stehenden Daten auch die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzentwurfs genannten Daten ohne Weiteres recherchierbar seien. § 6 Satz 4 des Gesetzentwurfs sollte in Ermangelung von eigenen Datenschutzbestimmungen des Landtags wie folgt geändert werden: „Im Übrigen gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO.“ Auch eine nur entsprechende Anwendung des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern - DSG M-V - sei problematisch, da in § 2 Absatz 4 Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten geregelt sei, dass diese nicht den Bestimmungen des DSG M-V unterlägen, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten würden und dabei die vom Landtag hierfür erlassenen Datenschutzregelungen anzuwenden hätten. Die Aufgabe der Dokumentation durch den Landtag und das Ziel des Gesetzentwurfs, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche außenstehenden Dritten an der Erarbeitung von parlamentarischen Vorhaben beteiligt seien, seien dem parlamentarischen Bereich zuzuordnen. Überdies sei es mit Blick auf eine wirksame Durchsetzung der Dokumentation und Meldepflichten ratsam, Verstöße gegen diese Pflichten mit Sanktionsmöglichkeiten zu verbinden. Hier käme die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Betracht. Der Landtag als oberste Landesbehörde dürfe auch nach außen gegenüber Dritten auf gesetzlicher Grundlage hoheitlich handeln. Insofern bestünden keine Bedenken, der Landtagspräsidentin als nach außen handelndem Vertretungsorgan des Landtags die Kompetenz zur Erteilung von Ordnungsgeldandrohungen und von Ordnungsgeldbescheiden gegenüber Dritten einzuräumen.

Der **Deutsche Gesellschaft für Politikberatung e. V.** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass die Dokumentationsführung, die Meldepflichten und die Mitteilungspflichten in den Regelungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfs nicht stimmig konstruiert seien. Des Weiteren seien die Begriffe „Anregungen“ und „inhaltliche Beiträge“ in § 2 des Gesetzentwurfs sowie „Eigeninitiative“ in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs zu unbestimmt. Ferner gebe es nach der gegenwärtigen Formulierung des Entwurfs und auch nach Hinzuziehung der Begründung keinen Schwellenwert bei der Erfassung von Beteiligten. So müsse jede Bürgerzuschrift erfasst werden, die auch Einfluss auf Entscheidungen von Parlamentariern oder Ministern nehmen könne. Dadurch und insbesondere durch die in § 3 Absatz 2 und 4 des Gesetzentwurfs aufgestellten Dokumentationspflichten für einbringende Abgeordnete und für die Landesregierung wäre eine so weitgehende Erfassung konstatiert, dass ein parlamentarisches Verfahren lückenlos nicht nur in seiner parlamentarischen Beratung, sondern auch in der Erörterung durch einzelne Abgeordnete oder Regierungsmitglieder mit Dritten zu dokumentieren wäre. Somit gäbe es eine so große inhaltliche Transparenz, dass die Freiheit des Mandats beeinträchtigt würde und die notwendigen Räume politischer Diskussion nicht mehr gegeben seien. Damit verletze das Gesetz schon von seinem Anwendungsbereich her verfassungsmäßige Grundprinzipien. Hinsichtlich der Dokumentation nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs sei begrüßenswert, dass zu Drittinteressen sämtliche Interessenvertreter Auftraggeber offen zu legen haben. Angesichts des Eindrucks nach summarischer Durchsicht der Website des Thüringischen Landtags dränge sich jedoch die geäußerte Vermutung auf, dass die Dokumentation in der Praxis hinter den Erwartungen des Gesetzes zurückbleibe. Damit stelle sich die Frage nach dem Sinn dieser Dokumentationspflichten. Hier sollte eine Evaluierung der gesetzlichen Regelungen wie in § 7 des Gesetzentwurfs Klarheit bringen, insbesondere was auch die Nutzung des Portals angehe, da vielfach ein bloßes Register den Zweck der Vertrauensbildung allein nicht schaffe. Vielmehr funktioniere dies über Identifikationsfiguren.

## **2. Ergebnisse der Ausschussberatungen**

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 18. September 2019 erstmals beraten und auf Anregung der Fraktion DIE LINKE sich einstimmig auf die Durchführung einer Anhörung am 4. Dezember 2019 verständigt.

In Auswertung der Anhörung seien vonseiten der Fraktion der CDU grundsätzliche Bedenken zu dem Gesetzentwurf geäußert worden. Es sei fraglich, ob mit dem Entwurf das Ziel des Gesetzes, die Bekämpfung von Korruption, erreicht werden könne. Auch wurde kritisch hinterfragt, ob das Anliegen in Form eines Gesetzes das richtige Verfahren sei. Eine Anbindung an schon bestehende Systeme im Landtag käme eher in Betracht. Kritisiert wurden auch der Zeitpunkt der Dokumentationspflicht und die zahlreichen Umgehungsmöglichkeiten, die bei der Beschränkung auf schriftliche Beiträge denkbar seien. Besonders kritisch wurden die finanziellen und technischen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens gesehen.

Die Fraktion DIE LINKE hat ausgeführt, dass das Anliegen des Gesetzentwurfs in der Anhörung Zustimmung erfahren habe und an einigen Stellen Überarbeitungsbedarf bestehe, hierzu zähle unter anderem auch der Titel des Gesetzentwurfs. Hinsichtlich des Personal- und Sachaufwandes könne auf die praktischen Beispiele in der Thüringer Landtagsverwaltung zurückgegriffen werden. In der ersten Phase habe es keinen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand gegeben.

Vonseiten der Fraktion der AfD wurde das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zwar unterstützt. Kritisch zeigte sich jedoch die Fraktion hinsichtlich der oben genannten Bedenken.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der AfD Änderungsanträge eingebracht.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen wurde mit Blick auf die nötige Transparenz bei politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen die Durchführung eines Expertengesprächs, unter anderem mit der Landtagsverwaltung, zu möglichen Verbesserungen im Rahmen bereits bestehender Systeme beim Landtag angeregt.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Wörter ‚Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BeteildokG M-V‘ werden durch die Wörter ‚Gutes Fußabdruckgesetz Mecklenburg-Vorpommern - GFG M-V‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Neuformulierung der amtlichen Kurzbezeichnung und in der Folge der Abkürzung des Gesetzentwurfes mit dem Ziel erfolge, den eher sperrigen und technischen Gesetzesnamen durch einen umgangssprachlicheren Namen zu ersetzen. Da mit dem Gesetz ein legislativer Fußabdruck hinterlassen und die Gesetzsetzung insgesamt transparenter werde, erscheine die Formulierung „Gutes Fußabdruckgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ passend.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, § 1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort ‚möglichst‘ gestrichen.

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beteiligentransparenzdokumentation ist laufend zu aktualisieren.“

3. Satz 4 wird aufgehoben.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Änderungen der sprachlichen Präzisierung dienen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, § 2 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Als dokumentationspflichtige Beteiligung ist dabei jeder Beitrag auch in der Frühphase des Gesetzgebungsprozesses anzusehen, auch wenn er außerhalb offizieller Verfahren erbracht worden ist. Es ist für die Dokumentationspflicht nicht erheblich, ob der Beitrag das Gesetzgebungsverfahren beeinflusst hat oder nicht.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und nach den Wörtern ‚schriftlich mitwirken oder durch schriftliche‘ werden die Wörter ‚an die am parlamentarischen Verfahren beteiligten Personen oder Institutionen gerichtete‘ eingefügt.

3. Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Es sind auch solche Beiträge zu dokumentieren, die Abgeordneten, Fraktionen oder der Landesregierung unaufgefordert zugegangen sind.““

Antragsbegründend wurde erklärt, dass mit diesen Änderungen einerseits die Reichweite des Begriffs „Gesetzgebungsverfahren“ konkretisiert werden solle, welches über das förmliche Gesetzgebungsverfahren hinausgehe. Es solle daher klargestellt werden, dass bereits Beiträge, die vor Beginn des parlamentarischen Verfahrens eingingen, von der Dokumentationspflicht umfasst seien, gleich, ob diese nach Aufforderung oder ohne eine solche zuzugingen. Ebenfalls zur Konkretisierung solle andererseits die Dokumentation von auf Anregungen zielende Beiträge, die Beteiligte zu einzelnen Vorhaben geben könnten, begrenzt werden auf solche, die an die am parlamentarischen Verfahren beteiligten Personen und Institutionen gerichtet seien. Anderenfalls wäre die Dokumentation uferlos.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 3 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter ‚(einbringende Fraktionen und Abgeordnete)‘ gestrichen.“

Antragsbegründend wurde dazu ausgeführt, dass die Streichung des Klammerzusatzes aus redaktionellen Gründen erfolge, da die Dokumentationspflicht alle Einreicher von Gesetzentwürfen betreffe.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, § 3 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es werden die Wörter ‚im Sinne dieses Gesetzes‘ und ‚einzustufen‘ gestrichen.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag sollen die Einreicher dafür Sorge tragen, dass diejenigen Beteiligten, die ihnen schriftliche Beiträge zukommen lassen haben, ihren Dokumentationspflichten gegenüber dem Landtag nachkommen.““

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Änderungen in Ziffer 1 der sprachlichen Präzisierung dienen. Die Änderung unter 2. solle ein gesetzssystematisches Problem beheben. Mit dem Gesetz würden die „Beteiligten“ verpflichtet, die von ihnen verfassten schriftlichen Beiträge mitsamt den aus § 5 des Entwurfes hervorgehenden Informationen dem Landtag zu Transparenzzwecken zur Verfügung zu stellen. Nach der bisherigen Fassung des § 3 Absatz 2 Satz 1 müssten nun auf einmal die Einreicher eines Gesetzentwurfs den Dokumentationspflichten nachkommen. Dies schaffe Unklarheiten, die in einem Gesetzestext vermieden werden sollten. Daher sollten die Einreicher lediglich bei den Beteiligten darauf hinwirken, dass diese ihren Dokumentationspflichten nachkämen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, § 3 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn Beteiligte nach § 2 Satz 1 ihrer Dokumentationspflicht nicht nachkommen, wird dies ausdrücklich in der Beteiligientransparenzdokumentation festgehalten.““

Antragsbegründend wurde erklärt, dass der Gesetzentwurf keine Sanktionen enthalte, die gegen Beteiligte verhängt werden könnten, die ihrer Dokumentationspflicht nicht nachkämen. Daher solle in der Beteiligientransparenzdokumentation zumindest explizit darauf hingewiesen werden, wenn ein Beteiligter sich der Dokumentationspflicht verweigere.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, § 4 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

- „1. § 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 4 bis 6.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Gesetz die an dem Gesetzgebungsverfahren Beteiligten zur Transparenzdokumentation verpflichtete. Diese müssten die entsprechenden Informationen zu diesem Zwecke an den Landtag leiten. Nicht die Einreicher, sondern die Beteiligten hätten diese Pflicht. Die erneute Verpflichtung, nun der Landesregierung, sei systematisch nicht klar und zudem überflüssig. Daher sollten die Einreicher lediglich bei den Beteiligten darauf hinwirken, dass diese ihren Dokumentationspflichten nachkämen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, § 5 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter ‚inhaltlichen oder‘ gestrichen.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die „inhaltliche Tätigkeit“ in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs eine juristisch unklare Formulierung sei und daher gestrichen werde. Die Sätze 2 und 3 würden aus rechtssystematischen Gründen aufgehoben, da es ein „Pflicht zur Zustimmung“ nicht geben könne.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 5 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass eine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Hinblick auf das Datenschutzrecht entbehrlich sei. Nach Artikel 6 Absatz 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung sei die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sei, der der Verantwortliche unterliege. Die rechtliche Verpflichtung könne auf Gesetz beruhen, wie hier auf dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der AfD abgelehnt.



Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die § 6 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort ‚Dokumentationspflicht‘ durch das Wort ‚Dokumentation‘ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter ‚Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern‘ durch die Wörter ‚Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Änderung aus redaktionellen Gründen geboten sei, da keine Dokumentationspflicht, sondern vielmehr die Dokumentation (der Informationen) gelöscht werden könne.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der AfD abgelehnt.

#### **Zu Artikel 2**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe ‚am 1. Januar 2020‘ wird durch die Wörter ‚am Tag nach der Verkündung‘ ersetzt.“

Die Fraktion DIE LINKE hat antragsbegründend ausgeführt, dass die Änderung nötig sei, da aufgrund der Länge des Beratungsverfahrens der ursprünglich anvisierte Termin des Inkrafttretens nicht mehr zu erreichen gewesen sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der AfD abgelehnt.

#### **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Schwerin, den 3. Juni 2020

**Philipp da Cunha**  
Berichtersteller